



### Bekanntmachung

#### Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren Gewässeraufweitung des Aubachs im Mündungsbereich und Wehrschwelenabsenkung am Aubach Fkm 1 + 870 durch die Stadt Regensburg, Tiefbauamt

Die Stadt Regensburg – Tiefbauamt – beantragte beim Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 04.08.2009 die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für eine Gewässeraufweitung im Aubachmündungsbereich sowie eine Wehrschwelenabsenkung am Aubach.

Es ist geplant im Mündungsbereich des Aubachs durch eine Gewässeraufweitung die hydraulischen Abflussverhältnisse zu verbessern und so bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis einen Rückstau des Aubachs in bebaute Bereiche (Ortsteil Irl) zu verhindern. Im Einzelnen soll das Gewässerbett des Aubachs auf einer Länge von ca. 150 m beiderseits um ca. 5 bis 8 m aufgeweitet und das Gelände bis ca. 0,5 m über der bestehenden Gewässersohle abgegraben werden. Der Aubach wird dabei im Bereich der Gewässeraufweitung als mäandrierendes Mittelwassergerinne naturnah neu angelegt. In einem 2. Schritt soll die Wehrschwelle am Aubach bei Fkm 1+870 abgesenkt werden, damit im Hochwasserfall mehr Wasser über den Umflutgraben und weniger Wasser über den Aubach durch den Ortsteil Irl geleitet wird. Diese Maßnahme

wird jedoch erst verwirklicht, wenn das Hochwasserrückhaltebecken Burgweinting fertig gestellt ist.

Die beantragten Maßnahmen stellen Ausbaumaßnahmen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war zu prüfen, ob sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage III, II. Teil BayWG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil BayWG.

Aus diesem Grund wurde für diese beantragten einzelnen Maßnahmen als „sonstige Ausbaumaßnahmen“ durch das Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen

abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein neues Bayerisches Wassergesetz seit 01.03.2010 in Kraft ist. Gemäß Art. 81 BayWG (Übergangsvorschriften) sind bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften des Landesrechts zu Ende zu führen.

Regensburg, 04.03.2010

STADT REGENSBURG  
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Stadler  
Rechtsdirektorin

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Bei den im Gebiet der Stadt Regensburg befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorge-

nommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.

2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaates Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.

3. Es wird festgestellt, dass seitens der Eigentümer dieser Haus-

schutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder auf Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Zivilschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Hinweis

Allgemeinverfügung und Begründung können bei der Stadt Regensburg, Amt für Brand- und Zivilschutz, Greflingerstr. 20, 93055 Regensburg, Zimmer Nr. 007, Erdgeschoss, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1362 wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Rechts- und Umweltreferat  
Im Auftrag

Dr. Schörnig

### Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG), BayRS 282-1-1K, i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### I.

##### § 1

(1) Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.385.000,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.032.000,00 EUR ab.

(2) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses in Regensburg für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 10.332.000,00 EUR

in den Aufwendungen mit 11.630.000,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.997.000,00 EUR ab.

(3) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift in Regensburg für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.532.000,00 EUR

in den Aufwendungen mit 5.180.000,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 941.000,00 EUR ab.

#### § 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.122.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden nicht festgesetzt.

(3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.

#### § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.07.2008 i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 15.02.2010, AZ 12-1512- R/St-26-2 erteilt.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwaltung, Alte Manggasse 3, Zimmer 004, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 01.03.2010  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

### Bauvorhaben:

- Schmellerstraße 1 – 7, Vilsstraße 24, Yorkstraße 16, 18
- Görrestraße 1 – 7, Adolf-Schmetzer-Straße 47, 49

### Art der ausgeschriebenen Leistungen:

- Fenstererneuerung mit Kunststoff-Fenster / Türen
- Fenstererneuerung mit Kunststoff-Fenster / Türen

### Ausführungsfrist:

- Ca. 23. – 29. KW 2010
- Ca. 23. – 28. KW 2010

### Art und Umfang der Leistungen:

- Schmellerstr. 1 - 7 mit 40 WE in allen Wohnungen und Treppenhäusern: 197 Fenster, 32 Balkontüren, De-/Wiedermontage Vorsatzrollläden 66 Stk;  
Vilsstr. 24 nur Treppenhäuserfenster: 5 Stk;

Yorkstr. 16, 18 nur Treppenhäuserfenster: 21 Stk.  
2. Görrestr. 1 – 7 mit 40 WE in allen Wohnungen und Treppenhäusern: 205 Fenster, 29 Balkontüren, De-/Wiedermontage Vorsatzrollläden 108 Stk;  
Adolf-Schmetzer-Str. 47, 49 nur Treppenhäuserfenster: 26 Stk.

### Kosten:

- 1.8,00 €
- 2.8,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Die Gewerke werden als Einzelaufträge vergeben.

### Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort **bei der Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

### Einreichungs- und Eröffnungstermin: 31.03.2010

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

### Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, 93055 Regensburg, Telefon: (0941) 7961 – 181; Fax: (0941) 7961 – 112.

### Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg, Herr Uwe Knutzen, Tel. (0941) 7961 – 187

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 05.03.2010

Stadtbau-GmbH Regensburg

## Offenes Verfahren – Anhang A / I – VOL/A – Lieferaufträge

### 1. Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8-10  
93047 Regensburg  
Tel.Nr. 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail:  
vergabestelle@regensburg.de

Der Auftragswert für jedes einzelne Los beträgt mindestens 51.000 EUR.

Die Lose werden je nach Bedarf und Bestellung der Schulen zusammengestellt. Jedes Los kann somit verschiedene Schularten in verschiedenen Stadtteilen beinhalten.

### 2. a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

CPV-Referenznummer  
22111000

### b) Art des Vertrages: Lieferauftrag

c) Aufteilung in Lose: ja

### 3. a) Ort der Lieferung: Verschiedene Schulen im Stadtgebiet

d) Ausnahmen von der Anwendung der Normen gemäß § 8a VOL/A (Europ. Spezifikationen): entfällt

### b) Art und Menge der zu liefernden Waren:

4. Lieferfrist:  
01.08.2010 – 31.07.2011

5. a) Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens 10 Werktagen vor Submission.

Bieterfragen sind bis spätestens 6 Werktagen vor Submission zu stellen.

Abholung der Unterlagen:  
Bei unter 1) genannter Stelle (Zi.Nr. 94) ab 08.03.2010 von Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 11.30 Uhr.

b) Anforderung der Verdingungsunterlagen spätestens bis: 07.04.2010

c) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 10,00 €  
Erstattung: nein

Zahlungsweise:

Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an der unter 1) genannten Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)

6. a) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet: 16.04.2010

b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Angebote sind zu richten: siehe unter 1) genannte Stelle.

c) Sprache, in der das Angebot abzufassen ist: deutsch

7. entfällt

8. Geforderte Sicherheiten, Kautionen:  
Gemäß den Vorschriften von VOL/B und den Verdingungsunterlagen

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.

10. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Auskünfte über das Unternehmen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen:  
Eigenerklärung zur Einhaltung des Buchpreisbindungsgesetzes, über die Nichtverhängung einer Liefersperre und die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens.

12. Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist:  
Der Bieter ist bis zum 01.10.2010 an sein Angebot gebunden.

13. Kriterien für die Auftragserteilung:  
Der Zuschlag wird auf das Ange-

bot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte das annehmbarste ist.

1. Preis (Höhe der Rabattsätze).  
Gewichtung 50

2. Serviceleistungen, die nach dem Buchpreisbindungsgesetz zulässig sind. Gewichtung 50.

14. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden zugelassen:  
nein

15. Sonstige Angaben:  
Auskünfte zum Verfahren erteilt:  
Siehe unter 1) genannte Stelle

Nachprüfung des Verfahrens:  
Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, D-91522 Ansbach

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: entfällt

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 02.03.2010

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung: 04.03.2010

19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt: ja

Stadt Regensburg